

Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.



Von Gottes Gnaden, **Friedrich**
 König in Preussen/Marggraff zu Bran-
 denburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz-
 Cämmerer und Churfürst ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Lieber Getreuer! Da man Zeithero angemercket/ daß bey denen Mühlen
 dabey mit Unterichleiffe vorgehen/ und die Mühlen-Visitationes nicht
 accurat genug vorgenommen werden können/ weil die Müllere zum Theil die
 Säckte derer Städt- Eingekessenen mit denen so denen Bauren zum Land-
 Gemahl gehören/ untereinander geteilet/ hiernächst auch die Bauren-Säckte
 zum Theil nicht mit schwarzen Buchstaben gezeichnet sind;

So befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden/ zu verfügen und darauf zu
 halten/ daß ein jeder Bauer oder Eingekessener des platten Landes seine Säckte
 mit seinem Nahmen bey 1. Ritzl. Straffe auf jeden Contraventions-Fall be-
 zeichnen müsse/ und sind die Accise-Bediente instruirer darauf genau zu
 sehen;

Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Begeben Cleve in Unserer Krie-
 ges- und Domainen-Cammer den 14. February 1752.

An Statt und von wegen Allerhöchsigte.
 Seiner Königl. Majestät.

H. C. M. v. Bessel. Meyen. Müng. Durham. Colberg. A. D. v. Katesfeld. B. Kappard.
 Michaelis. Kessel. h. P. v. Hagen. Schwedler. Kachardt. Decop. Derschau. Hoffmeister.

An die Märkische Deputation und
 sämtlichen Richtern / derer mit
 accisbaren Säckten versehenen
 Districte im Cleve. Märk. und
 Märkischen.

Plesmann.

Im Namen des Herrn
Christoph der. Will. Röm. Käyser
Erzherzog und Erbprinz zu etc.



Wir haben durch unsern Rath
beschlossen und beschlossen
zu sein das wir den
Kaiserlichen Erben zu
denen Orten die wir
in unsern Reich haben
zu setzen und zu
halten haben sollen
und sollen.

Wir haben durch unsern Rath
beschlossen und beschlossen
zu sein das wir den
Kaiserlichen Erben zu
denen Orten die wir
in unsern Reich haben
zu setzen und zu
halten haben sollen
und sollen.

Wir haben durch unsern Rath
beschlossen und beschlossen
zu sein das wir den
Kaiserlichen Erben zu
denen Orten die wir
in unsern Reich haben
zu setzen und zu
halten haben sollen
und sollen.

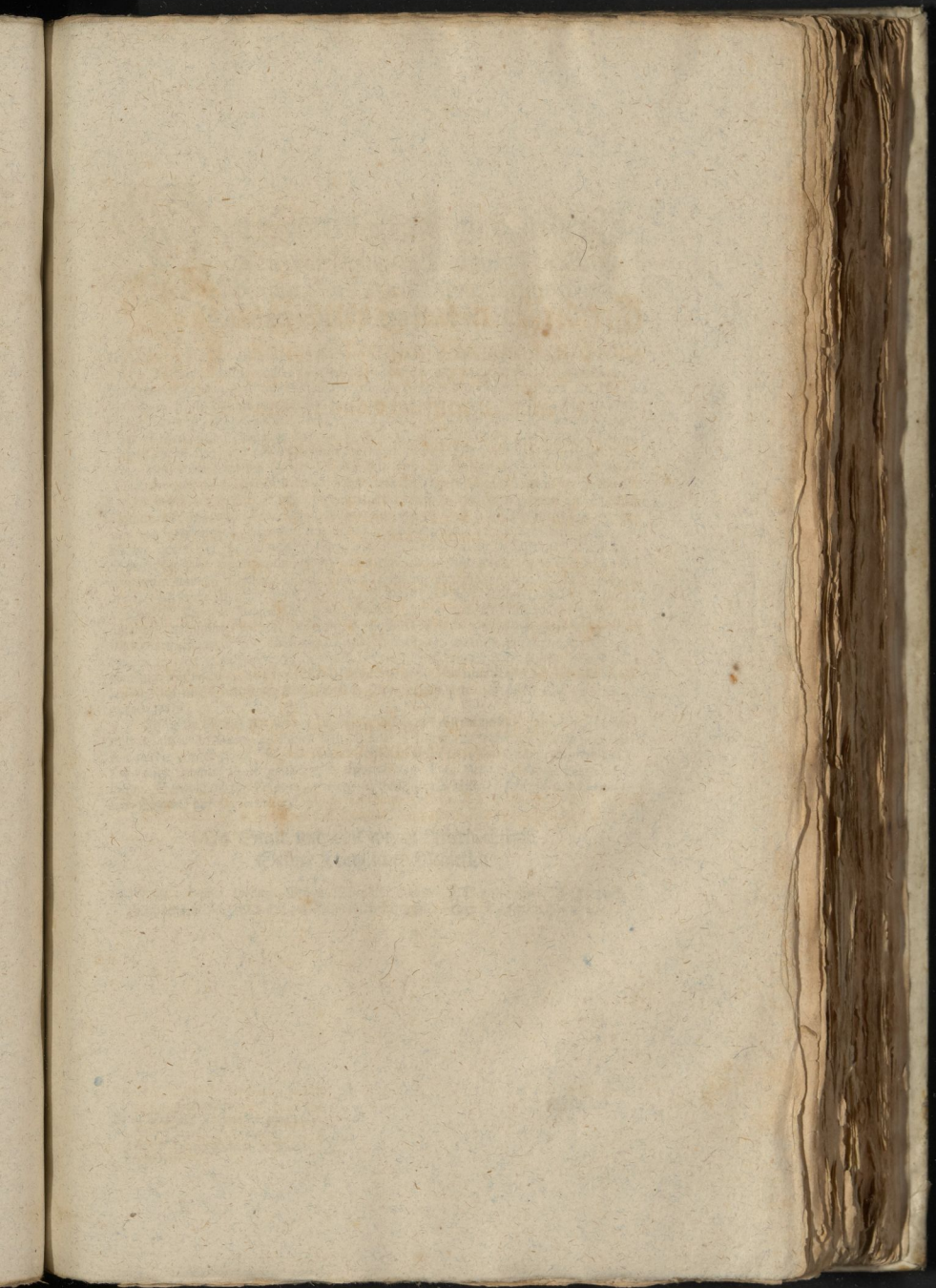
Im Namen des Herrn
Christoph der. Will. Röm. Käyser
Erzherzog und Erbprinz zu etc.

Wir haben durch unsern Rath
beschlossen und beschlossen
zu sein das wir den
Kaiserlichen Erben zu
denen Orten die wir
in unsern Reich haben
zu setzen und zu
halten haben sollen
und sollen.

Christoph

Im Namen des Herrn
Christoph der. Will. Röm. Käyser
Erzherzog und Erbprinz zu etc.





Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

Son Gottes Gnaden, **F**riedrich
 König in Preussen/ Marggraff zu Bran-
 denburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz-
 Cämmerer und Churfürst ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Lieber Betreuer! Da man Zeithero angemercket / daß bey denen Mühlen
 daher mit Unterschleiffe vorgehen / und die Mühlen - Visitationes nicht
 accurat aenua horaenommen werden können / weil die Müllerer zum Theil die
 effenen mit denen so denen Bauren zum Land-
 nder gesezet / hiernächst auch die Bauren - Säcke
 en Buchstaben gezeichnet sind;

hiemit in Gnaden / zu verfügen und darauf zu
 oder Eingeseffener des platten Landes seine Säcke
 Kithle. Straffe auf jeden Contraventions-Fall be-
 die Accise - Bediente instruiret darauf genau zu

aden gewogen. Gegeben Cleve in Unserer Krie-
 er den 14. February 1752.

und von wegen Allerhöchstglr.
 er Königlichen Majestät.

ding. Durham. Colberg. A. D. v. Raesfeld. B. Kappard,
 in. Schwedler. Reichardt. Recop. Derschau. Hoffmeister.

Plesmann.

